

BGer 8C 782/2013 vom 18. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_782_2013

FR: TF 8C 782/2013 du 18 novembre 2013

IT: TF 8C 782/2013 del 18 novembre 2013

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 18.11.2013 8C 782/2013 (8C_782/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 18.11.2013 8C 782/2013 (8C_782/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 18.11.2013 8C 782/2013 (8C_782/2013)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_782/2013

Urteil vom 18. November 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte K. _____,

Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 26. Oktober 2013

(Poststempel) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2013, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die

Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies ein konkretes

Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen voraussetzt, dass Anfechtungsobjekt vor Vorinstanz die Verfügung der

IV-Stelle für Versicherte im Ausland vom 12. April 2013 war, dass die Vorinstanz davon ausging, die Beschwerdeführerin habe gegen diese Verfügung lediglich insoweit

Beschwerde erhoben, als darin die angebehrte Zusatzrente für Ehegatten verweigert worden war, dass es bezogen auf die in der Verfügung (ebenfalls) abgehandelten

Auszahlungsmodalitäten der an die Invalidität des Ehegatten der Beschwerdeführerin geknüpften Kinderrenten erwog, dieser Punkt sei, da nicht zum Streitgegenstand erhoben

worden, nicht näher zu erörtern, dass die Beschwerdeführerin letztinstanzlich die Modalitäten der Kinderrentenauszahlung zur Diskussion stellen will, dass sie es indessen

unterlässt aufzuzeigen, inwiefern die Annahme der Vorinstanz, betreffend die Auszahlung der Kinderrente an den Ehegatten liege kein Streitgegenstand vor, auf einer mangelhaften

Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG beruhen oder sonstwie rechtsfehlerhaft sein soll, dass damit die Beschwerde den Mindestanforderungen gemäss

Art. 42 Abs. 2 BGG offenkundig nicht genügt, weshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG darauf nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs.

1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine

Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht

und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 18. November 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.